

# RS Vwgh 2017/12/21 Ro 2014/06/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2017

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

L85008 Straßen Vorarlberg

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BauG VlbG 2001 §1 Abs1 litd

BauG VlbG 2001 §26 Abs1 litc

BauRallg

BStG 1971 §3

LStG VlbG 2013 §2 Abs2 lita

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung (vgl. VwGH 20.4.2004,2001/06/0120, zu dem mit § 2 Abs. 2 lit. a VlbG LStG 2013 gleichlautenden § 3 BStG 1971) sind Parkflächen neben einer Autobahnraststätte mit einer Zufahrt zur Autobahn als unmittelbar dem Verkehr dienende Flächen einer Bundesstraße anzusehen, die als Bestandteil der Bundesstraße gelten. Für die Beurteilung nach dem VlbG LStG 2013 kann angesichts des diesbezüglich vergleichbaren Wortlauts nichts anderes gelten. Da Stellflächen somit Teil der Straße und damit vom Geltungsbereich des VlbG BauG 2001 ausgenommen sind, ist nicht zu beanstanden, dass der von ihnen ausgehende Lärm nicht in die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens einbezogen wurde.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2014060001.J03

## Im RIS seit

16.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)